



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	04.02.1999	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 11/97
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsatz
Normen:	§ 9 Abs. 2 ArbEG, RL Nr. 34		
Stichwort:	Anteilsfaktor Wertzahl c, betriebliche Stellung, Techniker		

Leitsatz (nicht amtlich):

Für die Einstufung in die verschiedenen Gruppen der RL Nr. 34 (Vergütungsrichtlinien) kann es nicht nur darauf ankommen, in welche Gruppe ein Arbeitnehmererfinder von seiner Ausbildung her einzuordnen ist, die er vor Antritt der Tätigkeit genossen hat, während der er dann seine Erfindung gemacht hat, sondern es muss auch darauf ankommen, welche weiteren Kenntnisse und Fertigkeiten, insgesamt also Weiterbildung, er während seiner Tätigkeit auf einem bestimmten Gebiet im Betrieb des Arbeitgebers erworben hat.